

Kontakt

Telefon: 0209 17004-0
Fax: 0209 17004-169
E-Mail: info@sanktvinzenz.eu

Vergütungssätze ab dem 01.01.2024 für die vollstationäre Pflege

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegeleistungen	62,67 €	78,84 €	95,71 €	103,27 €
Unterkunft	20,16 €	20,16 €	20,16 €	20,16 €
Verpflegung	15,52 €	15,52 €	15,52 €	15,52 €
Vergütungszuschlag (lt. § 28 Abs. 2 PFIBG)	6,39 €	6,39 €	6,39 €	6,39 €
Investitionskosten*	26,42 €	26,42 €	26,42 €	26,42 €
Heimkosten im Doppelzimmer pro Tag	131,16 €	147,33 €	164,20 €	171,76 €
Heimkosten werden seit dem 01.01.2017 mit einer mtl. Pauschale (Faktor 30,42) abgerechnet:				
Heimkosten als Monatspauschale (DZ):	3.989,89 €	4.481,78 €	4.994,96 €	5.224,94 €
Heimkosten als Monatspauschale (EZ):	4.023,96 €	4.515,85 €	5.029,03 €	5.259,01 €
Einzelzimmerzuschlag pro Tag:	1,12 €	1,12 €	1,12 €	1,12 €
Einzelzimmerzuschlag Monatspauschale:	34,07 €	34,07 €	34,07 €	34,07 €
Pflegeleistungen Monatspauschale	1.906,42 €	2.398,31 €	2.911,50 €	3.141,47 €
Unterkunft Monatspauschale	613,27 €	613,27 €	613,27 €	613,27 €
Verpflegung Monatspauschale	472,12 €	472,12 €	472,12 €	472,12 €
Vergütungszuschlag Monatspauschale	194,38 €	194,38 €	194,38 €	194,38 €
Investitionskosten Doppelzimmer	803,70 €	803,70 €	803,70 €	803,70 €
Im Falle der ausschließlichen Ernährung durch Sondenkost verringert sich das Entgelt um 5,17 € kalendertäglich.				
Leistungen Pflegekasse**	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2.005,00 €
zur Information: Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)	1.136,46 €	1.136,46 €	1.136,46 €	1.136,46 €
Monatliche Heimkosten				
Zu bezahlen sind im Doppelzimmer:	3.219,89 €	3.219,78 €	3.219,96 €	3.219,94 €
Zu bezahlen sind im Einzelzimmer:	3.253,96 €	3.253,85 €	3.254,03 €	3.254,01 €
Hinweis: Die monatlichen Heimkosten weichen geringfügig aufgrund von Rundungsdifferenzen von einander ab.				
* Zur Deckung der Investitionskosten kann je nach Höhe des Einkommens und Vermögens Pflegegeld beantragt werden. Der Höchstsatz des Pflegegeldes beträgt zur Zeit € 803,70 im Doppel- bzw. € 837,77 im Einzelzimmer. Investitionskosten werden, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, vom zuständigen Sozialamt oder Landschaftsverband getragen.				
** Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten seit dem 01.01.2024 einen Leistungszuschlag in Höhe von				
<ul style="list-style-type: none"> • 15 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten, • 30 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten, • 50 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten, • 75 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten. 				
Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungumlage, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, so dass diese in voller Höhe zu tragen sind.				
Wir weisen darauf hin, dass wegen der laufenden Pflegesatzverhandlung rückwirkend Preisänderungen eintreten werden. Diese Nachberechnungen werden wir Ihnen ggf. in Rechnung stellen.				

